Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1909

28 (1.12.1909)

Visual Library

Nr. XXVIII.

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben Karlsruhe, den 1. Dezember 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließung.

Bekanntmachung und Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse betreffend. — Die Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Reallehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachricht.

I.
Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Wilhelm Lühe aus Lieban zum Professor an der Realschule in Bruchsal zu ernennen.

II.
Bekanntmachung und Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bekanntmachung.

(Vom 17. November 1909.)

Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse betreffend.

Die nachstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse wird, nachdem sie die Zustimmung aller deutscher Bundesregierungen gefunden hat, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie für Baden am 1. Januar 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 17. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Kiefer.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a. Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahres.

b. Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

c. Für die bei den drei Schularten am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.

d. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

2. Bei einem Anstaltswechsel erfolgt die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als nach diesem Zeugnisse die Reife bei ihm vorhanden ist.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schluß des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für diese Reifeprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a. Die Reifeprüfung wird von einer aus dem Direktor (Rektor) und Lehrern der Anstalt bestehenden Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars vorgenommen, der auch die Zeugnisse mitzuvollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor (Rektor) der Anstalt zum Regierungskommissar zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission angehören.

b. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c. Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen drei Schularten: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturkunde,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturkunde.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien auf Lateinisch und Griechisch,

bei den Realgymnasien auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen auf Französisch und Englisch.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

e. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1 c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, nach welchem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für welchen der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, welches für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet der Regierungskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

g. Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung, vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnisse anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung desjenigen Bundesstaats abhängig, in welchem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginn des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaats eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüflinge seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3g).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkursus als bei dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sogenannte Extraneer), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaats zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines andern Bundesstaats ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 g).

Die Anstalt, bei welcher die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist bei Extraneern nicht zulässig.

7. Sind in einem deutschen Bundesstaate besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte in diesem Bundesstaat erwerben, so kommt den Zeugnissen über das Bestehen einer solchen Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen.

Die beteiligten Unterrichtsverwaltungen verpflichten sich, ein genaues und vollständiges Verzeichnis der den drei Arten höherer Schulen in ihrem Bereiche zukommenden Berechtigungen anfertigen zu lassen und sich gegenseitig zugänglich zu machen, aus welchem auch ersichtlich ist, ob die einzelnen Berechtigungen sich nur auf die Zulassung zum Hochschulstudium oder auch auf die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen in den einzelnen Bundesstaaten beziehen.

Verordnung. (Vom 17. November 1909.)

Die Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend.

Im Anschluß an die mit Bekanntmachung vom Heutigen verkündete Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. März 1889, die Reifezeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), mit Wirkung vom 1. Januar 1910 bestimmt:

§ 1.

Zur Ablegung der Reifeprüfung als sogenannte Extraneer an einem badischen Gymnasium (Verordnung vom 3. April 1884 über die Reifeprüfung der Gymnasien), einem badischen Realgymnasium (§§ 30 bis 34 der Verordnung vom 2. Juli 1887 über Lehrplan und Reifeprüfung der Realgymnasien) oder einer badischen Oberrealschule (§§ 29 bis 33 der Verordnung vom 27. März 1895 über Lehrplan und Reifeprüfung der Oberrealschulen und Realschulen) dürfen solche, die nicht durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter dem Großherzogtum Baden angehören, nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt werden, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des anderen deutschen Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, dem letzteren die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung im Großherzogtum Baden vorher gegeben worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2

In Gymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen des Großherzogtums dürfen solche, die weder durch die Staatsangehörigkeit noch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter dem Großherzogtum Baden angehören, später als mit dem Beginn der Obersekunda nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Oberschulbehörde aufgenommen werden.

Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt werden, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des anderen deutschen Staates, welchem der Aufnahmesuchende angehört, dem letzteren die Erlaubnis, später die Gymnasial-, Realgymnasial- oder Oberrealschul-Reifeprüfung an einer badischen Anstalt abzulegen, vorher gegeben worden ist.

§ 3.

Sowohl in den Fällen des § 1 als des § 2 ist in dem Zeugnis über die von dem Betreffenden an einer badischen Anstalt bestandene Reifeprüfung unter der Überschrift „Besondere Bemerkungen" die Behörde des Heimatstaates sowie die Entschließung derselben (nach Datum und Nummer) anzugeben, durch welche die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer badischen Anstalt erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 17. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch

Kiefer.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Reallehrerprüfung für 1909 betreffend.

Auf Grund ordnungsgemäß bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Lieberodt, Albert, von Braunschweig.

II. Mathemathisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Oechsler, Hermann, von Kirrlach.

Staub, Andreas, von Schönau, A. Heidelberg, Hauptlehrer an der Höheren Mädchenschule in Lahr.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk. Fischer.

Die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Zur Vorbereitung auf die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen wird im Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Karlsruhe in den Monaten März bis Juli k. J. ein zweiter Kurs abgehalten werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Januar 1910 an den Vorstand des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe zu richten.

Karlsruhe, den 19. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk. Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Flotte als notwendige Ergänzung unserer nationalen Wehrmacht, 1909, broschiert, Preis 1 ℳ, von Rektor Adolf Schröder, Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig;

Quellen, Bücher zur Freude und zur Förderung, herausgegeben von Heinrich Wolgast (Grimms Märchen I und II, deutsche Sagen von den Brüdern Grimm, die Schildbürger von Gustav Schwab 2c.), 10 Bändchen, broschiert, zu je 20 ₰, Verlag der Jugendblätter (Karl Schnell) in München;

Ins innerste Afrika, von Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg. Mit zahlreichen Illustrationen, Leipzig 1909, Verlag von Klinkhardt & Biermann. Preis gebunden 15 ℳ.

Aus unsern vier Wänden, von Rudolf Reichenau, Preis kartoniert 3 ℳ 50 ₰

Das deutsche Dorf, Lieder zum Preise von Dorf und Flur, herausgegeben von H. Bothmer, Preis kartoniert, 2 ℳ 75 ₰, Verlagshandlung von Fr. Wilhelm Grunow in Leizig, 1909.

Sämtliche Bücher geeignet für Schülerbibliotheken.

Die Welt in Farben, herausgegeben von Johannes Emmer, I. Abteilung: Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und die Schweiz. Drei Mappen mit je 39 Tafeln und vielen Textbildern nach photographischen Aufnahmen in natürlichen Farben. Internationaler Weltverlag Berlin-Schöneberg, Erdmannstraße 7. Die einzelnen Bilder auf schwarzem Karton zu 25 ₰ sind auch zur Ausschmückung der Schulräume sehr geeignet.

Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten, von Medizinalrat Lachmann. Konstanz, Verlag Hofbuchhandlung Ernst Ackermann, 1909. Preis broschiert 3 ℳ 50 ₰, gebunden 4 ℳ 50 ₰. Geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken sämtlicher Schulgattungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kultur und das Bildungswesen der Balkanländer, in zwanglosen Heften herausgegeben von Johannes Friedrich Dürr. Heft 1: Das griechische Unterrichtswesen. Unter Mitwirkung der Königlich griechischen Regierung herausgegeben. 132 Seiten, Preis 4 ℳ. Leipzig, Verlag der Dürrschen Buchhandlung, 1910.

Für den Gebrauch im Turnunterricht werden Turnschuhe mit natürlicher Fußform und Chromledersohle empfohlen, wie sie von H. Jacobowski, Schuhfabrik Rixdorf-Berlin, Hermannstraße 48 unter dem Namen „Viktoria-Turnschuh" und von August Wessels G. m. b. H., Oberhausen-Augsburg unter dem Namen „Wessels-Turnschuh" hergestellt werden.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. November d. J. ist der Großherzogliche Kreisschulrat Dr. August Stocker in Konstanz als Hilfsarbeiter in den Großherzoglichen Oberschulrat berufen werden.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer" (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Kandern, A. Lörrach, Hauptlehrer Albert Saaler.

Steinbach, A. Bühl, Hauptlehrer Edmund Kraus.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Freiburg i. Br.: den Hauptlehrern Karl Eble in Schönau i. W., Friedrich Mayer in Pforzheim, Alois Raus in Bruchsal, Karl Salm in Mannheim, Eugen Schmid in Degerfelden, A. Lörrach und Eduard Wiederkehr in Nimburg, A. Emmendingen; ferner dem Unterlehrer Josef Möll in Freiburg-Günterstal und den Unterlehrerinnen Maria Hofner und Klara Trömer in Freiburg.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Josef Bailer in Präg, A. Schönau, nach Muggensturm, A. Rastatt.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Altenschwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Josef Volk in Waldkirch.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer August Büchler an der Volksschule in Heidelberg, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Luise Wehrle an der Volksschule in Baden.
Unterlehrerin Mathilde Seiler an der Volksschule in Mannheim.
Volksschulkandidat Alexander Diedelsheimer in Münzesheim, A. Bretten.

V.
Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Baden-Baden: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Bruchsal: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Degerfeden, A. Lörrach.
Krumbach, A. Meßkirch.
Präg, A. Schönau i. W.
Schelingen, A. Breisach (unter Zurücknahme des Ausschreibens für evangelische Bewerber im Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XXVI Seite 374).
Schönau i. W.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.
Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Baptist Winter, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hornberg, A. Triberg, am 16. September 1909.
Vinzenz Trösch, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 20. Oktober 1909.
Julius Reichmann, Hauptlehrer in Pfohren, A. Donaueschingen, am 21. Oktober 1909.
Ludwig Huber, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Niederschopfheim, A. Offenburg, am 22. Oktober 1909.
Emil Rieg, Schulverwalter in Wittenschwand, A. St. Blasien, am 10. November 1909.

VII.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachricht.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. November d. J. wurde Hilfslehrer Josef Zürn an der städtischen Handelsschule in Mannheim als Handelslehrer etatmäßig angestellt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg